

Einzelplan 08:  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und  
Verbraucherschutz

Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kammern  
nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz  
(Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Psychotherapeu-  
tenkammer)

Die Kammern haben ihre gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung an den für diese geltenden Regelungen der SäHO auszurichten. Teilweise wurden Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit festgestellt.

- 17 Die Finanzierung des Personals an Hochschulen und Universitäten fällt in die Zuständigkeit des Freistaates Sachsen. Die Förderung einer Doktorandenstelle in Höhe von rd. 120 T€ in den Jahren 2011 bis 2013 durch die SLAK ist durch das SächsHKaG nicht gedeckt. Finanzierung von Hochschulpersonal